

An das Amt  
der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 8  
Friedrichgasse 7-15  
8010 Graz

**Wirtschaftskammer Steiermark**  
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E praesidium@wkstmk.at  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 7. Februar 2014  
iws/absenger

**GZ: ABT08GP-15.1-181/2021-7**

**Stellungnahme - Steiermärkische SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark nimmt zum Entwurf der Steiermärkischen SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung wie folgt Stellung.

Vorab sind wir verwundert, dass die WKO Steiermark im Verteiler des Schreibens der Abteilung 8 vom 23.1.2014, mit dem der Verordnungsentwurf zur Begutachtung versendet wurde, nicht berücksichtigt wurde. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Versehen gehandelt hat. Als gesetzliche Interessenvertretung der privaten und privaten gemeinnützigen Pflegeheime - in der Steiermark 120 Heime an 170 Standorten, die etwa zwei Drittel aller Pflegeheimbetten stellen - hätte die WKO Steiermark jedenfalls einbezogen werden müssen. Wie der Behörde bekannt ist, war die WKO Steiermark auch an sämtlichen Vorverhandlungen zur gegenständlichen Verordnung beteiligt.

Im Detail schließt sich die WKO Steiermark vollinhaltlich der Stellungnahme der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe an:

Die in den Erläuterungen unter Pkt. 5 dargestellten Kostenfolgen entsprechen nicht den Tatsachen, da dabei die Eigenleistungen der HeimbewohnerInnen, die Leistungen der Selbstzahler sowie die Erlöse aus dem Regress nicht berücksichtigt werden. Die tatsächlichen Mehrkosten liegen etwa bei der Hälfte der angegebenen Mehrkosten.

Der Entgeltkatalog (Anlage 2) enthält einen rechnerischen Fehler: In der Berechnung wurde der sog. „Steiermark-Aufschlag“ des BAGS-KV mit 0,57% angenommen, obwohl der reale Aufwand der „BAGS-Heime“ 0,6% beträgt.

Die BAGS-Gehaltstabellen für die Steiermark haben aufgrund der Übergangsbestimmungen im Jahr 2004 mit 96% begonnen. Seit 1.1.2009 werden diese 96% „in sieben gleichen jährlichen Schritten auf 100% herangeführt“ (§ 41 Pkt. 2 BAGS-KV). Dies ergibt rein rechnerisch eine jährliche Anpassung um 0,57% (4% von 96% auf 100% dividiert durch 7 Jahre ergibt pro Jahr 0,57%).

Nicht berücksichtigt wurde jedoch die Rundungsregel des BAGS-KV-Abschlusses 2013 und 2014. Die neu errechneten Löhne und Gehälter werden auf die nächsten 10 Cent aufgerundet, aus diesen Werten wird sodann die „Steiermark-Tabelle“ errechnet (bei dieser muss sodann kaufmännisch auf Cent genau gerundet werden). Dadurch ist die reale Erhöhung, die wir in der Steiermark z.B. im Jahr 2014 aus der Erhöhung von 2,5% umsetzen müssen, auch heuer wieder plus 3,1% - und damit um 0,6% und nicht 0,57 % höher als der nominelle KV-Abschluss mit 2,5%.

Dies kann auch nachgerechnet werden, wenn man die BAGS-Gehaltstabellen für die Steiermark der Jahre 2013 und 2014 vergleicht, z.B.:

Gehaltstabelle Steiermark 2013, Verwendungsgruppe 1 im 1. und 2. Berufsjahr: 1.407,92

Gehaltstabelle Steiermark 2014, Verwendungsgruppe 1 im 1. Und 2. Berufsjahr: 1.451,56

-> Das ergibt eine Erhöhung um 3,1%

Diese Anpassung an eine *gesetzliche* Vorgabe an die Anwender des BAGS Kollektivvertrages ist im Rahmen der notwendigen Neuberechnung der Tagsätze (die LEVO-SHG Anlage 2 bezieht sich ja noch auf eine kalkulatorische Annahme von Gesamt +3% Erhöhung im Jahr 2014 ) auf Grund des nun vorliegenden realen Abschlusses für 2014 vorzunehmen.

**Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.**

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk  
Präsident

Mag. Thomas Spann  
Direktor